



# Vereinsatzung

## Rasen-Sport-Verein 1951 Altenbögge-Bönen e.V.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Farben

Der Rasensportverein 1951 Altenbögge-Bönen e.V. (*im folgenden „RSV“ genannt*) wurde am 19.08.1951 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm, Registerblatt VR 20941 eingetragen.

Der RSV hat seinen Sitz in Bönen. Die Vereinsfarben sind Rot/Weiß. Der RSV ist, vertreten durch den Handballkreis Hellweg e.V., Mitglied im Handballverband Westfalen, im **Gemeindesportverband (GSV)** und dadurch auch in den übergeordneten Dachverbänden.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

Der RSV pflegt und fördert den Handballsport und die sportliche Jugendhilfe als Beitrag zur Jugenderziehung und Gesundheitsförderung. Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch seine Satzung und Ordnungen obliegen. Der RSV ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der RSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

4. Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.
5. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung) begünstigt werden.
6. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Steuerbehörden selbst verantwortlich.

#### § 4 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die für den RSV politisch zuständige Kommune, mit der Auflage, dieses sportgebunden, anerkannt gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **II. Mitgliedschaft**

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann, unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Nationalität, jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

#### § 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern

2. Passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Jugendlichen **und Kindern**

#### § 7 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen und mindestens eine ~~1~~ **einjährige** Mitgliedschaft nachweisen können.

#### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Austritt
  2. durch Ausschluss
  3. durch Tod.

#### § 9 Austritt

Der Vereinsaustritt kann nur schriftlich an den Vorstand erfolgen. Durch den Austritt erlöschen alle Vereinsrechte. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge verfallen an den Verein.

#### § 10 Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn:

1. Die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und trotz Mahnung fortgesetzt werden,
2. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit fahrlässig oder vorsätzlich geschädigt wird,

3. in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener oder ungeschriebener Sportgesetze verstoßen wird.

Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## § 11 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag können Vereinsmitglieder durch den erweiterten Vorstand zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn:

1. besondere Verdienste für den Verein geleistet wurden,
2. besondere Verdienste für den Handballsport über Vereinsebene vorliegen.

Ehrenvorsitzende können mit Sitz und Stimme in den erweiterten Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt bei vereinsschädigendem Verhalten oder Tod.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 12 Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an ~~Jahreshauptversammlungen—und außerordentlichen~~ Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort durch Ausübung ihres Stimmrechtes bei Beschlüssen und Wahlen zum Wohle des Vereins mitzuwirken. Die weitergehenden Rechte nach Gesetz, Verordnung und Satzung erfolgen durch Beschlussfassung dieser Versammlungen.

### § 13 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der ~~Jahreshauptversammlung—oder—von der—außerordentlichen~~ Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu

entrichten. Wird bei den genannten Sitzungen keine Anhebung oder Senkung des Beitrages beschlossen, bleibt die bisherige Beitragshöhe bestehen.

Der Mitgliedsbeitrag ist ½- jährlich im Voraus durch Bankeinzug an den Verein zu entrichten. Erlischt die Mitgliedschaft, erfolgt keine Rückzahlung.

Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag für ein bestimmtes Mitglied auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

#### IV. Organe

~~§ 14 Organe des RSV sind:~~

- ~~1. Die Mitgliederversammlung,~~
- ~~2. der Vorstand.~~

~~Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.  
Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus~~

~~dem 1. und 2. Vorsitzenden,  
dem 1. und 2. Geschäftsführer,  
dem 1. und 2. Kassierer,  
dem Schriftführer, dem Jugendwart und dem  
Jugendgeschäftsführer.~~

~~Jeweils drei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.~~

~~Der Vorstand wird erweitert durch **Schiedsrichterwart, Sozialwart, Rechtswart, Hallenkassierer, Pressewart, Männer** und **Frauenwart(in), Datenschutzbeauftragten, Vertreter der Jugend** sowie **bis zu vier weiteren Beisitzern** mit besonderen Aufgaben, die jeweils vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden können.~~

~~Im Sinne der Vereinssatzung werden die Grundsatzrichtlinien für die Leitung des Vereins vom Vorstand festgelegt und die Aufsicht über alle Vereinsgeschäfte durchgeführt. Er hat das Recht, im Interesse des Vereins in alle Abläufe und Vorgänge einzugreifen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst. Vorstandssitzungen~~

~~werden mindestens neun Mal im Jahr durchgeführt, bei Bedarf häufiger, und protokollarisch festgehalten.~~

§ 14 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.  
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

Der/dem Vorsitzenden Geschäftsführung,  
der/dem Vorsitzenden Sportentwicklung,  
der/dem Vorsitzenden Vereinsentwicklung,  
der/dem Vorsitzenden Vereinskommunikation/Medien,  
der/dem Vorsitzenden Finanzen/Sponsoring.

Jeweils **zwei** von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus weiteren Beauftragten, die innerhalb der jeweiligen Aufgabengebiete konkrete Aufgaben übernehmen. Diese werden vom geschäftsführenden Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen.

Darüber hinaus entsendet der KiJu Förderverein RSV Altenböggge-Bönen eine(n) Vertreter(in), der (die) kooptiertes Mitglied des erweiterten Vorstands ist.

Im Sinne der Vereinssatzung werden die Grundsatzrichtlinien für die Leitung des Vereins vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und die Aufsicht über alle Vereinsgeschäfte durchgeführt. Er hat das Recht, im Interesse des Vereins in alle Abläufe und Vorgänge einzugreifen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst. Vorstandssitzungen werden mindestens **vier** Mal im Jahr durchgeführt und protokollarisch festgehalten.

## V. Versammlungen

### § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens in jedem durch zwei teilbaren Jahr, jeweils ~~in der ersten Jahreshälfte~~ nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr, statt. Die Mitglieder werden zu dieser Versammlung durch zweimalige Presseveröffentlichung im örtlichen Westfälischen Anzeiger eingeladen. Des Weiteren wird die Tagesordnung in der Sporthalle am Schulzentrum Bönen ausgehängt. Darüber hinaus wird bei Satzungsänderung bzw. -neufassung unter Nennung der betreffenden Punkte mindestens 14 Tage zuvor **an die stimmberechtigten Mitglieder** schriftlich eingeladen.

~~Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.~~

~~Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.~~

Die Mitgliederversammlung wird vom **Vorsitzenden Vereinsentwicklung**, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen **Protokollführer**.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn:

1. Der **geschäftsführende** Vorstand die Dringlichkeit sieht,
2. mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Nennung des Grundes diesen Antrag stellt.

### § 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung für Mitgliederversammlungen muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ~~Anwesenheit und der wahlberechtigten Mitglieder~~ **Beschlussfähigkeit**
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Berichte des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des ~~Kassenwartes~~ **Vorsitzenden Finanzen/Sponsoring**
6. Ehrungen
10. Verschiedenes



Bei Mitgliederversammlungen mit Beschlussfassungen muss diese um folgende Punkte ergänzt werden:

7. Entlastung des Vorstandes
8. Satzungsänderung oder -neufassung
9. Neuwahl des Vorstandes

### § 18 Stimmrecht

Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 7 dieser Satzung. Jedes Mitglied besitzt pro Wahlgang nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

### § 19 Wahl

Zu einem Vereinsamt kann jedes Mitglied vorgeschlagen und gewählt werden, wenn dieses sein 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Grundsätzlich wird die Wahl offen ausgeführt, es sei denn, dass die Versammlung eine geheime Abstimmung beschließt. Sollten sich für ein Amt zwei oder mehrere Kandidaten zur Verfügung stellen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit zweier oder mehrerer Kandidaten muss eine Stichwahl durchgeführt werden. Wird hierbei wieder eine Stimmgleichheit erzielt, entscheidet das Los.

Bei Nichtanwesenheit eines Kandidaten muss seine Kandidatur schriftlich vorliegen oder durch einen Vollmachtenberechtigten erklärt werden.

Der Vorstand wird für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Danach muss eine Neuwahl erfolgen.

### § 20 Anträge

Anträge zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen bis

14 Tage vor Beginn der Versammlung an den geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Anträge des **geschäftsführenden** Vorstandes sind dagegen jederzeit, auch in der Versammlung, zulässig.

## **VI. Sonstiges**

### § 21 Versicherungen

Der RSV ist über die Deutsche Sporthilfe e.V. Duisburg und die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg in einer Sportunfall- und Haftpflichtversicherung abgesichert.

### § 22 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte für den Verein, einschließlich aller Finanzangelegenheiten der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung und der Formalitäten des Landessportbundes erfolgen durch den **Kassenwart Vorsitzenden Finanzen/Sponsoring oder dem von ihm Beauftragten**. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift **eines Kassenwartes des Vorsitzenden Finanzen/Sponsoring, dem Beauftragten** oder ersatzweise **des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers eines anderen Vorsitzenden** tragen.

### § 23 Datenschutz

1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, verarbeitet, an Berechtigte weitergegeben und gelöscht.

2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## § 24 Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 25 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann nur durch eine aus diesem Grund einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieses gilt auch für

die Fusion mit einem anderen Verein. Der Beschluss erfolgt durch eine Mehrheit von **mindestens 80 % der anwesenden, stimmberechtigten** Mitglieder.

#### § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom ~~15.06.2018~~ **16.06.2023** beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung in der Fassung vom ~~28.05.2010~~ **15.06.2018** außer Kraft gesetzt.

#### § 27 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so sollen die Bestimmungen im Übrigen wirksam sein. Die unwirksame Bestimmung soll so ausgeübt werden, dass sie den Interessen der Mitglieder gerecht wird.

59199 Bönen, den ~~15.06.2018~~ **16.06.2023**